

Zur Entstehung der Leitlinien im deutschsprachigen Raum und speziell in der Schweiz

Leitlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie für die Begutachtung psychischer Störungen

R. Marelli, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie

Mit Guidelines werden auch in der Medizin seit Jahren wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen systematisch in einem geordneten deklarierten Prozess gesammelt, evaluiert und als klinische Handlungsanweisungen formuliert [1]. Auch die FMH machte Guidelines zu einem wichtigen Thema und stellte für deren Verfassung Regeln auf [2]. Dabei entstanden vorwiegend therapeutische Richtlinien, während die Qualitätssicherung im Bereiche der Begutachtung und speziell der psychiatrischen Begutachtung zuhanden von Versicherungen vergleichsweise spät Eingang in die deutschsprachige medizinische Literatur fand [3]. Heute stehen in Deutschland ausführliche Leitlinien zum Thema der «Ärztlichen Begutachtung in der Psychosomatik/psychotherapeutischen Medizin – Sozialrechtsfragen» zur Verfügung [4], doch beziehen sich diese naturgemäss auf die Rechtsprechung in Deutschland und sind nicht ohne weiteres auf schweizerische Verhältnisse anwendbar [5]. In der Schweiz äusserten sich Schneeberger [6] und Marelli [7] schon früh zu den Fragestellungen und Schwierigkeiten der psychiatrischen Begutachtung im Bereich der Sozialversicherungen und speziell auch im Hinblick auf die Begutachtung somatoformer Störungen. Es war Fredenhagen [8], welcher eine umfassende juristisch-medizinische Synopsis im Sinne von Guidelines für die medizinische Begutachtung herausgab. Im Kapitel «Psychiatrie» äusserte sich Marelli zur psychiatrischen Untersuchung und Begutachtung im Auftrag einer Versicherung, zwar mit Handlungsempfehlungen, aber ohne den Anspruch, Standards von Guidelines zu genügen. Das Defizit anerkannter Qualitätsstandards in der Schweiz führte 1996, lange bevor das Thema der Invalidisierung einen prominenten Platz in Politik und Medien und auch in der juristisch-medizinischen Literatur [9] fand, zur Gründung der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie (SGVP).

Die Schweizerische Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie

Die SGVP ist ein Verein, dessen ordentliche Mitglieder Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit mehrjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Begutachtung zuhanden von Versicherungen sind. Die SGVP ist als angegliederte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) deren Zielen verpflichtet. Die SGVP fördert die Fortbildung und die Qualitätskontrolle auf ihrem Gebiet und sie hält regelmässig wissenschaftliche Sitzungen ab.

Bereits 1997 wurden an der ersten Jahrestagung die Qualitätsanforderungen an ein psychiatrisches Gutachten umrissen. Im Jahr 1998 befasste sich die wissenschaftliche Tagung insbesondere mit psychogenen Störungen nach Unfällen und widmete sich hierbei diagnostischen Leitlinien für die Begutachtung bei Anpassungsstörungen und bei der posttraumatischen Belastungsstörung. Ab 1999 wurde der wissenschaftliche Diskurs im Rahmen eines zweimal jährlich erscheinenden versicherungspsychiatrischen Bulletins fortgeführt. Im «Bulletin» erscheint seither regelmässig eine Übersicht der aktuellen Literatur in Begutachtungsfragen. Im Jahr 1999 befasste sich die Gesellschaft an ihrer Jahrestagung spezifisch mit dem Qualitätsmanagement bei Begutachtung somatoformer Störungen. Klaus Foerster, Tübingen, referierte zum Thema des medizinischen Qualitätsmanagements bei der Begutachtung somatoformer Störungen und Ulrich Meyer-Blaser, Bundesrichter am Eidg. Versicherungsgericht, über die Anforderungen an die psychiatrische Begutachtung im Hinblick auf die Beurteilung der Zumutbarkeit in der Invaliditätsbemessung.

In einer unter den Mitgliedern der SGVP durchgeführten Umfrage wurde die bisher übliche Form der Erstattung von Gutachten im Versicherungsbereich untersucht. Dabei zeigte sich die Einheitlichkeit des Vorgehens bei der psychiatrischen Begutachtung, was das Akten-

Korrespondenz:
Dr. med. Renato Marelli
Leonhardsstrasse 16
CH-4051 Basel
Tel. 061 272 18 21
Fax 061 261 26 02
E-Mail: renato.marelli@bluewin.ch

studium, die Erhebung der Anamnese, die Aufnahme des Untersuchungsbefundes und die Beurteilung betraf, aber ebenso die Uneinheitlichkeit beim zeitlichen Aufwand für ein Gutachten, bei der Anwendung psychometrischer Verfahren und einiger anderer weniger relevanter Punkte. Das Fazit lautete dahingehend, dass in erster Linie formale Kriterien für die psychiatrische Begutachtung zuhanden von Versicherungen geschaffen werden müssen, wenn man sich nicht dem Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit aussetzen will.

Die Zunahme der Rentenbezüger in der Eidg. Invalidenversicherung

Als sich ein starker Anstieg der Zahl der Rentenbezüger bei der Invalidenversicherung [10] abzuzeichnen begann, lag es nahe, die qualitativen Aspekte der Begutachtung im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung im Jahr 2000 gesondert zu bearbeiten. Es referierten dazu Beatrice Breitenmoser, Vizedirektorin, Abteilung Invalidenversicherung des BSV, Bern, zur Bedeutung der psychiatrischen Begutachtung in der IV, Walter Böhni, Psychiater in Tann-Rüti, zu den verlaufsbestimmenden Faktoren und Werner Durrer, Direktor der IV-Stelle Luzern, zu Fragen im Hinblick auf die Abklärung der beruflichen Wiedereingliederung. Im Jahr 2001 wurden die qualitativen Aspekte erneut im Rahmen der gesamten Gesellschaft an ihrer Arbeitstagung erörtert. Paul Hoff, damals kommissarischer Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums der RWTH Aachen, sprach zu den Qualitätsanforderungen an die Diagnostik, Hans Georg Kopp, Psychiater, Rehaklinik Bellikon, zur Bewertung der diagnostischen Befunde im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und Thomas Weber, Psychiater in Basel, zu Fehler und Fallen in der Begutachtung.

Die Erarbeitung der Leitlinien für die Begutachtung psychischer Störungen zuhanden von Versicherungen

Sämtliche bis dato von der SGVP durchgeführten Erhebungen und Arbeiten wurden im Verlaufe des Jahres 2002 von einer Arbeitsgruppe Qualitätsleitlinien der SGVP, bestehend aus freipraktizierend und in der Institution tätigen Psychiatern, analysiert und ausgewertet. Sie ergänzte die Bestandaufnahmen mit Publikationen aus dem deutschsprachigen Raum und speziell auch weiteren schweizerischen Publika-

tionen zur psychiatrischen Begutachtung, insbesondere zur Frage, wie ein medizinisches Gutachten erstellt werden soll, von Kind [11], generell zu den Anforderungen an psychiatrische Gutachten von Gmür [12], zur Bedingtheit der ärztlichen Aussage im Gutachten von Meine [13], zur sozialmedizinischen Begutachtung von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz von Ebner [14], zu den Grenzen der juristischen Würdigung von medizinischen Gutachten im Bereich des Sozialversicherungsrechts von Grünig [15], zur Vollständigkeit der Dokumentation von Meine [16] und generell zur psychiatrischen Begutachtung von Foerster [17] und von Rosatti [18], zur sozialmedizinischen Begutachtung auch von Schneider, Henningsen und Rüger [19] sowie speziell zur Zusammenarbeit zwischen Richter und Arzt von Meyer [20] und von Mosimann [21]. Als besonders wesentlich wurde der vom Eidg. Versicherungsgericht erstellte Kriterienkatalog zur Beurteilung medizinischer Stellungnahmen herangezogen [22].

Diese Vorgaben überarbeitete eine Konsensuskonferenz der SGVP im Jahr 2002, zu der alle Mitglieder eingeladen wurden. Die Redaktion der solchermassen überarbeiteten Leitlinien erfolgte wiederum durch die Arbeitsgruppe Qualitätsleitlinien der SGVP.

Im Jahr 2003 nahm der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie die Leitlinien zustimmend zur Kenntnis und gab gleichzeitig die Empfehlung ab, dass Psychiater neben ihrer gutachterlichen auch eine klinisch diagnostisch-therapeutische Tätigkeit ausüben sollen. Dieses Postulat ist dadurch erfüllt, dass Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie den Fortbildungskriterien der Fachgesellschaft genügen müssen, welche eine diagnostisch-therapeutische Tätigkeit voraussetzen. Am 13. November 2003 konnten die Qualitätsleitlinien durch die Generalversammlung der SGVP genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Die Adressaten der Leitlinien und bisherige Reaktionen

In der kurzen Zeit des Bestehens stiessen die Leitlinien bisher auf grosses Interesse. Die Psychiater erhielten wertvolle Empfehlungen für den formalen Aufbau eines Gutachtens im Sozialversicherungsrecht und die Juristen schätzten vor allem die Ausführungen über den Stellenwert des psychiatrischen Gutachtens im Kontext des Versicherungsrechts und hier insbesondere den Hinweis auf die Unterschiedlichkeit des

juristisch-normativen Denkens gegenüber dem auf empirische Forschung ausgerichteten medizinischen Ansatz. Meyer [5] erachtete verschiedene in den Leitlinien festgehaltene Anforderungen als geeignet, zu einer Qualitätssteigerung und einer die massgebenden rechtlichen Konzepte berücksichtigenden Begutachtungspraxis beizutragen.

Mit der Veröffentlichung in der Schweizerischen Ärztezeitung will die SGVP die ersten in der Schweiz erarbeiteten psychiatrischen Leitlinien für die Begutachtung den gutachterlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, interessierten Anwendern des Sozialversicherungsrechts, insbesondere Juristinnen und Juristen in der Verwaltung und den Sozialversicherungsgerichten in den Kantonen und dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, näherbringen.

Literatur

- 1 Obrist R. Guidelines. Was sie sollten und was sie tun. Schweiz Ärztezeitung 2001;82(24):1278-81.
- 2 Eicher E. Guidelines für Guidelines. Schweiz Ärztezeitung 1999;80:581-3.
- 3 Winckler P, Foerster K. Qualitätskriterien in der psychiatrischen Begutachtungspraxis. Versicherungsmedizin 1994;46:49-52.
- 4 Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften (AWMF). www.uni-duesseldorf.de/WWW/AWMF/.
- 5 Meyer-Blaser U. Der Rechtsbegriff der Arbeitsunfähigkeit und seine Bedeutung in der Sozialversicherung, namentlich für den Einkommensvergleich in der Invaliditätsbemessung. In: Schaffhauser R, Schlauri F. Schmerz und Arbeitsunfähigkeit. Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der IRP-HSG. St. Gallen: IRP-HSG; 2003. S. 27-119.
- 6 Schneeberger E. Die psychiatrische Beurteilung von Rentenanwärtern. ZAK 1986:203-9.
- 7 Marelli R. Weichteilschmerzen und psychiatrische Begutachtung. ZAK 1991:155-65.
- 8 Fredenhagen H. Das ärztliche Gutachten. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Bern: Huber; 1994.
- 9 Saurer A, Davoine GA, Godinat G, Petite D. Crise socio-économique et évaluation de l'incapacité de travail de longue durée. SZS 2000;44:1-13.
- 10 Breitenmoser B, Foffa D, Guggisberg K, Rouiller C, Donini F, Nydegger Lory B. Eingliederung vor Rente – realisierbares Ziel oder bloss wohltönender Slogan? Soziale Sicherheit 1999:288-92.
- 11 Kind H. So entsteht ein medizinisches Gutachten. In: Schaffhauser R, Schlauri H. Rechtsfragen der medizinischen Begutachtung in der Sozialversicherung. Bd. 42 der Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse. St. Gallen: SIVK; 1997. S. 49-67.
- 12 Gmür M. Die Anforderungen an psychiatrische Gutachten. Plädoyer 1999;4:28-44.
- 13 Meine J. Die Bedingtheit der ärztlichen Aussage. SZS 1999;44(2):89-97.
- 14 Ebner G. Sozialmedizinische Begutachtung von Migrantinnen und Migranten in der Schweiz. Psychiatrie 2002;2:20-5.
- 15 Grünig C. Medizinische Gutachten in Rechtsfällen: Mitteilungen der Lebensversicherer an die Ärzteschaft. Schweizerischer Versicherungsverband 2002;4-13.
- 16 Meine J. L'expertise médicale en Suisse: satisfaite elle aux exigences de qualité actuelle? Revue Suisse d'Assurances 1999;67:37-45.
- 17 Foerster K. Psychiatrische Begutachtung im Sozialrecht. In: Foerster K, Venzlaff U. Psychiatrische Begutachtung. 3. neu bearbeitete Auflage. München, Jena: Urban & Fischer; 2000. S. 505-20.
- 18 Rosatti P. L'expertise médicale. Chêne-Bourg/Genève: Médecine & Hygiène; 2002.
- 19 Schneider W, Henningsen P, Rüger U. Sozialmedizinische Begutachtung in Psychosomatik und Psychotherapie. 1. Auflage. Bern: Huber; 2001.
- 20 Meyer-Blaser U. Sozialversicherungsrecht und Medizin. In: Fredenhagen H. Das ärztliche Gutachten. 4. Auflage. Bern: Huber; 2003.
- 21 Mosimann HJ. Somatoforme Störungen: Gerichte und (psychiatrische) Gutachten. SZS 1999;43:1-21 und 105-28.
- 22 BGE 125 V 351ff Erw. 3 mit zahlreichen Hinweisen. RKUV 2000 KV 124; 214.